

*Abschriften verschiedener Schriftstücke aus dem Rechtsstreit zwischen Adam Strub und dem Landrichter des Landgerichts Rankweil wegen verschiedener Rechtsverletzungen der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit durch das Landgericht. Abschr. Beilagen A – F, 1719 Mai 22 – 1719 September 11, AT-HAL, H 2608, unfol.*

[1] Littera A.

Ich, Peter Mathies, beyder rechten candidat examinat et approbat derzeit des allerdurchleuchtigsten etc. fürsten und herrn, herrn Caroli dieses namens des sechsten<sup>1</sup> erwählten römischen kaysers etc. etc. frey landrichter zu Ranckweil<sup>2</sup> in Müsinen<sup>3</sup>, endbieth vestiglich, von allerhöchst gedachter römisch kayserlicher mayestät gewalt und landgerichts-gebotten wegen und thuen kund und zu wissen, dem Adam Straub<sup>4</sup> von Vaduz, landwaibel, daß an heut dato auf dem freyen landgericht daselbsten erschienen ist herr Antoni Clesin<sup>5</sup> zu Veldtkirch<sup>6</sup> und ließ durch seinen erlaubten fürsprechen eröffnen und fürbringen, daß beklager seiner obrigkeit die unwahrheit wegen des herrn klägeren præntension vorgegeben, wordurch er in große unkösten gerathen, auch waß weiters darbey berühret. Darumben er dan gerichts und rechts gegen ihm zu gebrauchen und zu verfahren begehrt und setze solches damit zu recht. Darauf fragte ich, landrichter, meine zugeordnete urtelsprecher des rechtens, und die haben einhellig zu recht erkent, daß ich ihm solches verkünden solle. So verkünde ich ihm das hiemit durch den geschwornen landgerichtsboten als nachbestelten affterbotten und diesen offnen besiegelten brieff, daß er auf nächst künftiges landgericht, so auf Montag, den 19. Junii 1719 zu erweltem Ranckweil zu halten angestellt worden, erscheinen und sich verantworten, oder genandts von seinetwegen zu erscheinen und sich zu verantworten genugsamen gewalt geben soll, und da er also erscheine, oder nicht, noch jemandt von seinetwegen soll dannoch ergehen und beschehen, was recht ist, nach des kayserlich freyen landgerichts gebrauch, lauff und alten herkommne. Geben und mit meinem landgerichts zurück aufgedrückten secret insiegel, besiglet, den 22. Maii 1719.

Littera B.

Copia schreibens an das löbliche kayserliche landgericht in Müsinen von gesambten fürstlichen Oberamt<sup>7</sup> des reichsfürstenthumb Lichtenstein, de dato Hohenlichtenstein<sup>8</sup>, den 17. Junii 1719. Mit sonderbahren befremdung haben wir von unseren amtsangehörigen unterthanen des reichsfürstenthumbs Lichtenstein und canzleydiener alda, Adam Straub, im Marckt Lichtenstein<sup>9</sup> wohnhafft, vernehmen müßen, welcher gestalten herr Frantz Anton Clesin, bürger der loblichen d. d. statt Veldkirchen selbigen auß vermeindender ursache als solte beklagter hiesiger seiner obrigkeit die ohnwahrheit wegen [3] genenten herrn klägers præntension vorgegeben. Wordurch er in große unkosten gerathen, auch deß weiters darbey berührete etc. mit verkündung auf das löbliche kayserliche landgericht zu Ranckweil in Müsinen auf Montag, den 19. Junii vorgenommen. Wie

<sup>1</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* 11 (1977), S. 211–218.

<sup>2</sup> Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

<sup>3</sup> Der Hügel Müsinen bei Sulz in Vorarlberg diente bis 1784 als Gerichtsstätte für das Landgericht Rankweil.

<sup>4</sup> Adam Strub, erw. als Kanzleidiener und Landwaibel in Vaduz zw. 1719 und 1722. Vgl. HAL, H 2608, unfol.

<sup>5</sup> Franz Anton Clesin (Clessin; Klesin; Klese), erw. als Stadtmann und Silberschmied in Feldkirch zwischen 1697 und 1720; Urkundenbuch Nr. 1, Stadtarchiv Feldkirch; HAL, H 2608, unfol.; LI-LA, PFA S A 25/7/1.

<sup>6</sup> Feldkirch, Vorarlberg (A).

<sup>7</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>8</sup> Schloss Vaduz.

<sup>9</sup> Vaduz, Gem. (FL).

ohngleich nun solche klag vom gedachten klägers gestellt, hiesiges judicial-prothocoll sub dato den 17. April lauffenden jahrs durch abgehörte kundschafften und producirte handschrifften die mehrere schwachheit vermeinter klag dargegen zeuget, so frembde kombt uns auch vor, daß die herren so bloser dingen unseres gnädigsten fürsten und herren durchlaucht unterthanen also gleich mit verkündungen beschwehren, zumahlen auß der löblichen kayserlichen landgerichts-ordnung (welcher dieses reichsfürstenthumb Lichtenstein ohne dem laut habenden und erst allergnädigst confirmirten kayserlichen privilegien gänzlich eximiret ist) weder in dem fünfften titul, handlend von citationen, ladung und verkündungen, auch executionen und relaxationen. Derselben weder sub titulo 8<sup>vo</sup> die landtgerichts-hafftinen in sich führend, zu ersehen, daß diese ohngründlich angebrachte klag eine verkündung leiden möchte, vielmehr aber der fünffte titul heil und friedsam in dem § verordnet, anfangend: "Ehe und zu- [4] vor die verkündungen außgehen etc. (in medio) alsdan und sonst nit solle die verkündung erkant (und in fine) und wollen wir, daß landrichter und urthelsprecher in erkennung der verkündungen ein fleißiges aufweckhen haben, damit niemand ohngebührlicher weiß beschwehrt und umbgetrieben werde etc." Es wird unseren viel und geehrten herren annoch erinnerlich auch seyn, wie daß von dem herrn magister Joann Caspar Scherer, pontificis et caesareae autoritate notarius juratus publicus und bey sich gehabter zeugen anhörung Montag, den 7. Martii neuen calenders entwichenen 1718. jahrs vormittags, zeit gegen acht uhr, auf vorhergegangener gebührender requisition meiner, Joseph von Grenzingen<sup>10</sup>, landvogt diese reichsfürstenthumb Lichtenstein, die von ihro römisch kayserlichen, auch königlich catholischen mayestät Carolo dem 6. allergnädigst confirmirte privilegia und freyheiten, lauth darüber verfertigten offenen instrument bey damhals gehaltenen landgericht öffentlich abgelesen und die herren unter anderen in specie die exemption der frembden gerichten betreffend mit diesen folgenden worten: "und darzu diese besondere gnad und freyheit gethan und [5] gegeben, also daß sie ihre erben, vogt, landrichter etc. die ihnen zu versprechen stehen, in was würden, stand oder weesen die seynd, von jemand, wer der oder die, oder umb was sachen daß wäre, an kein westpfälisch noch andere frembde gerichten, wie die genant, oder wo die gelegen seyn, keines außgenohmen, dahin sie nach geeinen beschriebenen rechten nicht hören, nit fürgenohmen, gehaischen, geladen, noch daselbst beklagt, noch wieder sie, ihre leib, haab etc. gericht, geurtheilt noch procediret werden, soll in keine weiß (wie das mehrer nachfolget) auch bey vermeidung kayserlicher und des Reichs<sup>11</sup> schwere ohngnad und die pönn von hundert marck löttiges golts, so jemand wieder diese allergnädigst ertheilte kayserliche privilegien hinderen, dringen oder beschweren würde, gesetzet und gebunden, mit mehrerem vernohmen haben.

Wollen demnach freundnachbarlich unsere viel und geehrte herren erinneren, daß sie unseres gnädigsten fürsten und herrn durchlaucht, dero reichsfürstenthumb Lichtenstein unterthanen mit diesen und anderen dergleichen ohngewöhnlichen processen ohnersucht und ohnbeschwert fürterhin verbleiben laßen, gedachte kläger Franz Anton [6] Clesin zu hiesig fürstlich lichtensteinischen Oberamt auf Hohenlichtenstein, alwo ihme auf sein gezimmendes anruffen und hierbey zu empfangen habendes gelaith die fordersambste justiz und angedeyen solle, zu verweisen. Dan doch das wieder verhoffen nit beschehen solte, würden wir dessen an unseren gnädigsten landesfürsten und herrn durchlaucht und auf den pönn-fall (dessen wir allbereits befugt) zu klagen und unterthänigst diese und andere vorbeygangene ohnfueg zu remonstirren ursach haben, solches wir aber lieber enthobenund stets freundnachbahrlich seyn mögten.

Fürstliches hauß Hohenlichtenstein, den 17. Junii 1719.

Unseren viel- und geehrten herren landrichter und urtelsprecheren etc.

Littera C.

---

<sup>10</sup> Joseph Grenzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grenzing von Strassberg, Josef; in: HLF 1, S. 309.

<sup>11</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

Abforderung an das lobliche landgericht in Müsinen zu Ranckweil.

Demnach der hochfürstlich lichtensteinische unterthan und cantzleyknecht Adam Straub im Marckt Lichtenstein des reichsfürstenthumb Lichtenstein gebührend angezeigt, wie dasselbige [7] diese besondere gnad und freyheit gethan und gegeben, also daß sie, ihre erben, vögdt, landrichter, urtelsprecher, tägliche dieser stätt, märck, dörffer, bürger, gemeindt und unterthanen, den ihnen zu versprechen stehen, in waß würden, standt, oder weesen die seynd, von jemand, wer der oder die, oder umb was sachen das wäre, an kein westpfälisch noch andere frembde gerichte, wie die genant, oder wo die gelegen seynd, keinesweegs außgenohmen. Dahin sie nach gemeinen beschriebenen rechten nicht gehören, nicht vorgenohmen, geheischen, geladen, noch daselbst beklagt, noch wieder sie, ihre leib, haab oder gütter, gericht, geurtheilet noch procediret werden soll, in kein weiß, sonderen wer zu ihnen insgemein oder in sonderheit oder ihren haab und güteren, sprüch oder forderung zu haben vermeint, daß dieselben klüger das recht darumben gegen den obbemelten von Brandis<sup>12</sup> und ihren erben, vor uns und unseren nachkommen am Reich römischen kayseren und königen und gegen ihren vögten, landtrichter, urthelsprecheren, täglichen dieneren, stätten, märcken, [8] dörfferen, bürgeren, gemeinden, unterthanen, so thuen zu versprechen stehet. Von derselbigen von Brandis oder den gericht, darin dieselbe beklagten sitzen und ordentlich gehören und sonst nirgents anders wo suchen und nehmen, dahin sich auch ein jeder richter auf des jetz genanten von Brandis oder seiner erben abforderung zu recht nießen soll. Es wäre dan, daß den klägeren auf ihr unruffen und begehren das recht an gemeltem ende versagt, oder gefährlich verzogen, daß kundlich gemacht wird, der oder dieselben mögen alsdan das recht gegen ihnen suchen an den ende und gericht, das ihnen das fürglichste und sich gebühret. Wo aber die vorgemelten von Brandis, ihre erben, oder ihre vögdt, landrichter, urthelsprecher, tägliche diener, stätt, märck, dörffer, bürger, gemeinden und unterthanen, die ihnen jetz berührter maaßen zu versprechen, sehen gemeinlich oder sonderlich darüber durch jemand an ein westpfälisch oder andere gericht fürgenohmen, geheischen, geladen, daselbst beklagt, oder wieder [9] sie, ihre haab und güter, gericht, geurtheilet, oder procediret würde, in was schein das beschehe, wollen wir auß römisch kayserlicher mayestät vollkommenheit, daß solches alles und jedes gantz krafftloß zu nicht und ohntauglich seyn. Und dan genanten von Brandis und ihren erben noch auch den vorgeladenen persohnen an ihren leiberen, haab und gütteren, gantz keinen schaden bringen solle noch möge in keiner weiß, daß wir jetz als dan, und dan als jetz abthuen und vernichten von derselben unserer kayserlicher mayestät vollkommenheit wißentlich in krafft dieses brieffs.

Littera E.

In nomen Christi Jesu amen.

Kund und offenbar seye hiemit allermänglich, so dieses offene glaubwürdig instrument ansehen, lesen, oder hören lesen, daß in dem jahr nach Christi Jesu unseres einigen mittlers, erlösers und seeligmachers geburth 1718 [10] gezehlt, in des 11. römerzinszahl zu latein indiction genant bey herrsch und regierung des allerdurchleuchtigst, großmächtigst und ohnüberwindlichsten fürsten und herrn, herrn Caroli dieses namens des VI. königlich catholischer mayestät in Hispanien etc. (totus titulo) Montags, als den 7. monathstag Martii neuen calenders vormittags zeit gegen acht uhr, der hochedelgebohre herr Joseph von Grenzingen, hochfürstlich lichtensteinischen rath, wie auch der reichsgraff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg, hochmeritirter landvogt mich zu ende beaampeten notarium publicum zu sich beruffen, zumahlen succincte vor und angebracht, waß gestalten das löbliche landgericht in Ranckweil dieser zeit ohnbefügter wieder die allergnädigst aufgerichte und noviter confirmirte kayserliche privilegia der lichtensteinischen unterthanen causa debiti auf das landgericht zu citiren sich unterstanden, da doch angesehen solch allergnädigst emanirter kayserlicher privilegien, solches bishero niehmahlen beschehen, bevor aber [11] weilen selbige klar statuiren und zeigen, daß ersagte hochfürstlich lichtensteinische unterthanen sammentlich und in allen beeder der reichsgraff- und herrschafften angelegenen orthen von

---

<sup>12</sup> Die Freiherren von Brandis regierte in Vaduz und Schellenberg zwischen 1417 und 1510.

solchem landgericht gantzlichen eximirt und daselbst zu erscheinen befreyet, auch keinen anderen richter suchen, weder erkennen, als dero vorermelter herrschafften eigene vorgesetzte obrigkeit, darumben dan mich ex officio ersuchend, daß ich mit zuzug zweyer ohnpartheyische gezeugen wieder sothanes unternehmen und ohnbefügte novation protestiren, zumahlen denen landgerichts assessoren (die eben die quo supra beysammen versamblet waren) solche von ihro kayserlicher mayestät gnädigst confirmirte privilegia ad oculum vorlegen, selbige ihnen in praesentia duorum adtributorum testium in gleichen ablesen solle, welches dan ordentlich beschehen und deren contenta de verbo ad verbum abgelesen habe, der ohngezweiffelter [12] zuversicht, erwehntes landgerichts assessores werden bey so beschehener intimation solche allergnädigste kayserliche privilegia in consideration ziehen, aber absque effectu, indeme sie vorgeschützet und reponiret haben, sie hätten eben dieser all ohnlängst von ihro kayserlichen mayestät allergnädigste befehl erhalten, krafft deren sie ohne einige exception, all und jede dieses landen angesessene auf erforderen in das landgericht zu ziehen, ihnen angelegen solten seyn laßen. Inmitten zu manutenez der hochfürstlich lichtensteinischen allergnädigsten kayserlichern privilegien, indulten recht- und gerechtigkeiten wieder deren von seithen des landgerichts ohnefügtes undernehmen solmenniter protestando gebetten habe, diese meine ex officio beschehene intimation fleißigst ad prothocollum zu nehmen, allermaßen dan auch mein dabey habenden gezeugen namens Thoma Heußlin von Ranckweil und Fideli Vogt von Sulz, dieses actus sowohl jetzo, als auch künfftighin eingedenck zu seyn, serio erinneret und folgendts [13] requiriter maßen das instrumentum hierüber auffgericht und in fidem mit eigener hand unterschrifft nebst aufftruckung meines gewöhnlichen notariat signets und petschafft authentisiret, anno, mens, die, loco et hora, quibus ut supra.

L. S. N.

Magister Johann Caspar Scherer autoritate pontificis et caesareae notarius juratus publicus.

L. S.<sup>13</sup>

Daß vorstehende copia dem wahren originali von worth zu worth gleichlautend seye attestiret, Hohenlichtenstein, den 27. Octobris 1719.

Hermann Georg Ludovici<sup>14</sup>

landschreiber

Littera F.

Ich, Peter Matheiß utriusque juris candidatus examinatus et approbatus der zeit des allerdurchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn caroli dieses namens des VI. erwehlten [14] römisch kayserlichen etc. etc. frey landrichter zue Ranckweil in Müsinen entbieth vestiglich von allerhöchst gedachter römisch kayserlicher mayestät gewolte und landgerichts gebotten wegen n. n. landtamman und gericht zu Vaduz und gemeiniglich allen denen, so mannbar zu ihren tagen kommen und in das gericht und pfarr daselbsten gehörig seynd, daß ihr den Adam Straub, landwaibel zu Vaduz, so ein offner eingeschriebener und verrufftes ächter worden ist, bemeltem landgerichts von ohngehorsamb und klag wegens herren Franz Antoni Clesin zu Veldkirch, hinfüro bey euch in bemelten gerichtszwängen, bännen und gebieten mich mehr enthalten, haußend noch hosend, weder mahlend noch backend, auch keinen kauff noch verkauff mit ihme treibet, weder essen noch trinken gebet, auch sonst kein gemeinsame mit ihme habet, so lang und viel bis er sich außer den pännen und acht erlediget und sich mit dem breührten kläger gerichtet hat. Wan thätet ihr das hierüber und kamen euch zu klag, es würde darumben zu euch gerichtet nach des freyen landgerichts recht lauff und alten herkommen, geben und besiglet mit meinem eigenen zurück aufgedruckten insigel, den 11. Septembris 1719

---

<sup>13</sup> *Loco Sigilli: Ort des Siegels.*

<sup>14</sup> *Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.*